

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt und die Bereitstellung des öffentlichen Feuermeldeleitungsnetzes für private Frühwarnmeldeanlagen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 07.02.2023 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt und die Bereitstellung des öffentlichen Feuermeldeleitungsnetzes für private Frühwarnmeldeanlagen beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 3 des Verzeichnisses über die Kostenerstattungssätze wird wie folgt geändert:

3. Fahrzeuge

Es gelten die Sätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Derzeit:

- | | |
|--|---------------|
| 3.1 Drehleiter DLA (K)
23/12 | 264,00 €/Std. |
| 3.2 Tanklöschfahrzeug TLF 2000
(8/18) | 95,00 €/Std. |
| 3.3 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 184,00 €/Std. |
| 3.4 Tanklöschfahrzeug TLF 3000
(16/25) | 120,00 €/Std. |
| 3.5 Löschgruppenfahrzeug LF
16/12 | 170,00 €/Std. |
| 3.6 Einsatzleitwagen
ELW 1 | 34,00 €/Std. |
| 3.7 Mannschaftstransportwagen
MTW | 20,00 €/Std. |
| 3.8 Gerätewagen Logistik
GW-L2 | 54,00 €/Std. |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Für eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Magstadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Magstadt, den 08.02.2023

gez. Florian Glock
Bürgermeister